

**Vereinbarung zur Baumaßnahme
B 107 OD Genthin, Jerichower Straße, Fahrbahnerneuerung**

zwischen der vertreten durch das	Bundesrepublik Deutschland Land Sachsen-Anhalt Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, RB Mitte
nachstehend genannt	„Bund“
und der vertreten durch den	Stadt Genthin Bürgermeister Herr Günther
nachstehend genannt	„Stadt“

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Bund und die Stadt haben die B 107 Jerichower Straße im Rahmen von Gemeinschaftsmaßnahmen in den Jahren 1997, 1998 und 2003 ausgebaut. Hierfür wurden die Vereinbarungen vom 18.11.1996, 13.08.1997 und 24.04.2003 geschlossen. Es handelt sich insgesamt um den Abschnitt von NK 3538 052 (Knoten B 1/ B107 am Wasserturm) bis NK 3538 006 Station 1+228 (Knoten B 107/ Eichenweg). Dabei wurden abschnittsweise auch der Regenwasserkanal und die Straßeneinläufe einschließlich deren Anschlussleitungen neu errichtet.
- (2) Der Bund beteiligte sich an der städtischen Entwässerungsanlage gemäß Nr. 14 der OD – Richtlinie mit der Pauschale für den laufenden Straßenmeter am Kanal und mit den damals geltenden Pauschalen für die Einläufe und deren Anschlussleitungen. Mit dem einmaligen Kostenbeitrag waren sämtliche Forderungen der Stadt an den Bund abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung des Regenwasserkanals, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Nicht abgegolten sind damit die Kosten einer Erneuerung der Anlage vom Grunde auf, wenn sie abgängig ist.
- (3) Im Rahmen der Maßnahmen des Bundes zur Erneuerung der Fahrbahn (bituminöser Oberbau) und teilweise der Bordrinnen im Jahre 2020 wurde festgestellt, dass Bauteile der Straßeneinläufe gebrochen und diese damit so beschädigt sind, dass sie unverzüglich ausgetauscht werden müssen, um ihre Funktionsfähigkeit wieder herzustellen. Aufgrund der damals abgeschlossenen Vereinbarung beteiligt sich der Bund an der Erneuerung der abgängigen Einläufe.
- (4) Art und Umfang der Maßnahmen an den Straßeneinläufen in den Teilabschnitten 1 bis 3 der Erneuerungsmaßnahme ergeben sich aus der Bestandsaufnahme, welche beide Vereinbarungspartner gemeinsam durchführen und dokumentieren. Die Dokumentation wird Bestandteil der Vereinbarung.

**§ 2
Durchführung der Baumaßnahme**

- (1) Der Bund hat die Straßenbaumaßnahme im Ergebnis einer Ausschreibung vergeben. Für die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen an den Straßeneinläufen sowie den Schachtabdeckungen wurde vom beauftragten Bauunternehmen ein Kostenangebot

eingeholt und auf Angemessenheit geprüft. Die Stadt stimmt der Beauftragung im Rahmen eines Nachtrages zu.

- (2) Der Bund ist für die Ausführung der Arbeiten zuständig. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam in getrennten Protokollen durch den Bund und die Stadt abgenommen. Jeder Vereinbarungspartner überwacht die Gewährleistungsfristen der Bauteile, die in seiner Baulast (siehe § 6) liegen und informiert über aufgetretene Mängel unverzüglich den Vereinbarungspartner, der die Leistungen vergeben hat. Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer macht der Vereinbarungspartner geltend, der die Leistung vergeben hat.

§ 3

Kosten der Fahrbahn

Die Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn sowie der Bordrinnen trägt der Bund.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Die Stadt trägt die Kosten für die Erneuerung der Straßenabläufe und der Schachtabdeckungen einschließlich notwendiger Anpassungsarbeiten und Nebenleistungen.
- (2) Der Bund leistet für die Erneuerung der abgängigen Straßenabläufe an die Stadt einen Kostenbeitrag. Dieser errechnet sich aus dem derzeit gültigen Betrag der Pauschale von 530,- € gemäß ODR Nr. 14 (4) i.V.m. ARS 22/2017 vom 12.12.2017 je Straßenablauf einschließlich Anschlussleitung.
- (3) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Stadt an den Bund abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung des Regenwasserkanals, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage vom Grunde auf, wenn sie abgängig ist.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich weiterhin unwiderruflich das Straßenwasser unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen, sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte und der Zuleitungen zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.
- (5) Werden nachträgliche Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder im allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umweltaforderungen erforderlich, so beteiligt sich der Bund an den Kosten bis zu dem Betrag, den es für die Durchführung einer eigenen Straßenentwässerung hätte aufwenden müssen. Anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.

§ 5

Zahlungspflicht und Abrechnung der Kosten

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

- (2) Der Kostenanteil der Stadt beläuft sich nach dem Nachtragsangebot des Bauunternehmens vom 04.06.2020 (einschließlich weiterer Leistungen zu Lasten der Stadt) auf: 75.699,83 - €
- (3) Der Bund erstattet der Stadt folgende Kosten:
530,- €/Stck. x 127 Stck. Straßenabläufe **67.310,- €**
- (4) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung der Bauleistungen.
- (5) Die Abrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Bund. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Stadt eine prüffähige Abrechnung über den zu übernehmenden Kostenteil übersandt.
- (6) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages. Die an den Bund zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt dem Bund mit der Leistung der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen, die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 LHO.
- (7) Der Bund ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Maßnahme erforderlich ist.

§ 6 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Baulast an den Entwässerungsanlagen (Regenwasserkanäle mit Schächten sowie Straßenabläufe und deren Anschlussleitungen sowie ggf. Regenwasserhausanschlüsse) liegt bei der Stadt.
- (2) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon, übernehmen die Vereinbarungspartner die in ihrer Baulast stehenden Straßenteile.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen bzw. Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Genthin, den
Für die Stadt

Magdeburg, den
Für den Bund

.....
Herr Günther
Bürgermeister

.....
Herr Höroid
Regionalbereichsleiter